096349/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 09/10/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Oktober 2026
(OR. en)

13811/26

JAI 1224
FREMP 302

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und damit zusammenhängenden Formen von Hass und Diskriminierung in der Europäischen Union: Wahrung der Grundrechte und der europäischen Werte

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und damit zusammenhängenden Formen von Hass und Diskriminierung in der Europäischen Union: Wahrung der Grundrechte und der europäischen Werte, die der Rat auf seiner 4197. Tagung vom 2. Oktober 2026 gebilligt hat.

www.parlament.gv.at

ANLAGE

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES zur Bekämpfung von Rassismus und damit zusammenhängenden Formen von Hass und Diskriminierung in der Europäischen Union: Wahrung der Grundrechte und der europäischen Werte

Der Rat der Europäischen Union —

a. **GESTÜTZT AUF** den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Präambel und Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 6, und insbesondere auf Artikel 2, wonach die Werte, auf die sich die Union gründet, die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, sind und diese Werte allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam sind, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet;

b. **GESTÜTZT AUF** den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 10, Artikel 19 und Artikel 67 Absatz 3, wonach die Union darauf hinwirken muss, durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten;

c. **GESTÜTZT AUF** die Charta der Grundrechte der Europäischen Union;

d. **GESTÜTZT AUF** die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse);

e. **GESTÜTZT AUF** den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;

www.parlament.gv.at

f. **GESTÜTZT AUF** die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten in der durch die Richtlinie 2026/1472 (Opferschutzrichtlinie) vom 17. Juni 2026 geänderten Fassung, in der Opfer von Hassdelikten ausdrücklich erwähnt werden;

g. **GESTÜTZT AUF** die Empfehlung 2021/C 93/01 des Rates vom 12. März 2021 zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma, in der der Antiziganismus als eine spezifische Form des Rassismus gegen die Roma, eine grundlegende Ursache ihrer Ausgrenzung und Diskriminierung und ein großes Hindernis für die Gleichstellung anerkannt wird; **UNTER HINWEIS AUF** die Verpflichtung, Antiziganismus durch die wirksame Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierung, Hetze, Hassverbrechen und struktureller Ausgrenzung zu bekämpfen;

h. **GESTÜTZT AUF** die Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG und in Anerkennung der wesentlichen Rolle der Gleichbehandlungsstellen bei der Durchsetzung der Antidiskriminierungsvorschriften und der Unterstützung von Diskriminierungsopfern;

i. **GESTÜTZT AUF** die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), in der Verpflichtungen für Vermittlungsdienste zur Bekämpfung rechtswidriger Inhalte festgelegt sind;

www.parlament.gv.at

j. **GESTÜTZT AUF** den Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet+ und die laufende Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem Europäischen Gremium für digitale Dienste, den Koordinatoren für digitale Dienste, Organisationen der Zivilgesellschaft und Vermittlungsdiensten, um die Verbreitung illegaler Hassreden im Internet zu verhindern und zu bekämpfen;

k. **GESTÜTZT AUF** die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), mit der die Einführung von menschenzentrierter und vertrauenswürdiger künstlicher Intelligenz (KI) gefördert und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Nichtdiskriminierung, gewährleistet wird;

l. **GESTÜTZT AUF** die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Dezember 2024 zur Nutzung von künstlicher Intelligenz im Bereich der Justiz und in Anerkennung der Bedeutung von KI-Systemen für eine faire Rechtsprechung und des Risikos diskriminierender Algorithmen im justiziellen Kontext;

m. **UNTER HINWEIS AUF** die Schlussfolgerungen des Rates vom 4. März 2022 zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus; **GESTÜTZT AUF** die Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Kein Platz für Hass: ein Europa, das geeint gegen Hass steht“ vom 6. Dezember 2023;

n. **UNTER HINWEIS AUF** die Erklärung des Rates vom 15. Oktober 2024 zur Förderung jüdischen Lebens und zur Bekämpfung von Antisemitismus;

www.parlament.gv.at

o. **GESTÜTZT AUF** die Mitteilung der Kommission „Ein inklusiveres und besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität“ vom 9. Dezember 2021 und unter Hinweis auf anschließende Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren in diesem Bereich;

p. **UNTER HINWEIS AUF** die Notwendigkeit, die weltweite Ratifizierung und die vollständige und wirksame Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) sicherzustellen, sowie auf die Notwendigkeit, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban (DDPA) umzusetzen und die zugehörigen Folgemechanismen erforderlichenfalls zu vereinfachen und zu straffen;

q. **UNTER HINWEIS AUF** die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere auf die Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit), 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) und 14 (Diskriminierungsverbot), der alle Mitgliedstaaten beigetreten sind;

r. **IN WÜRDIGUNG** der Annahme der EU-Strategie zur Bekämpfung von Rassismus 2026-2030 durch die Europäische Kommission und der darin dargelegten grundsatzorientierten strategischen Ansätze, einschließlich der Bekämpfung von strukturellem Rassismus, der Verbesserung der Datenerhebung zur Gleichstellung betreffend die Rasse oder die ethnische Herkunft und andere Diskriminierungsgründe, der Durchsetzung der Antidiskriminierungsvorschriften, der Stärkung der sozialen Gleichstellung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts, des besseren Schutzes vor rassistischem Hass, auch im Internet, und der Stärkung und Förderung wichtiger Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft, Gleichbehandlungsstellen und von Rassismus betroffenen Gemeinschaften, wobei anerkannt wird, dass die Mitgliedstaaten am besten in der Lage sind, spezifische Maßnahmen auf nationaler Ebene zu konzipieren;

s. **IN WÜRDIGUNG** der aktuellen Anstrengungen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten, um gegen Rassismus einzutreten, auch gegen strukturellen Rassismus und Rassismus im Internet, insbesondere im Wege der Arbeit der Expertengruppe gegen Rassismus, in der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und einschlägige internationale Interessenträger zusammenkommen, sowie der Arbeit der Koordinatorin der Kommission für die Bekämpfung des Rassismus;

www.parlament.gv.at

t. **IN WÜRDIGUNG** der aktuellen Anstrengungen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten, um gegen Hetze und Hasskriminalität vorzugehen, insbesondere im Wege der Hochrangigen Gruppe zur Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität, in der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, internationaler Organisationen und der Zivilgesellschaft zusammenkommen;

u. **IN WÜRDIGUNG** der aktuellen Anstrengungen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens (2021-2030), insbesondere durch die Arbeitsgruppe, in der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, Vertreter jüdischer Gemeinschaften und weitere relevante Parteien zusammenkommen, sowie durch die Arbeit der Koordinatorin für die Bekämpfung von Antisemitismus und die Förderung des jüdischen Lebens;

v. **IN WÜRDIGUNG** der aktuellen Anstrengungen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Hasses gegen Muslime[1], auch im Wege der Arbeit der Koordinatorin der Kommission für die Bekämpfung des Hasses gegen Muslime sowie durch strukturierte Dialoge mit Vertretern muslimischer Gemeinschaften sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, sowie in Anerkennung, dass der Hass gegen Muslime eine spezifische Form der Diskriminierung darstellt, die als eine Kombination aus Diskriminierung aufgrund der Religion und aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit in Erscheinung treten kann und in der bestehende sozioökonomische Benachteiligungen einander verstärken und die Grundrechte und die Würde von Menschen, die muslimischen Gemeinschaften angehören, oder Menschen, von denen dies angenommen wird, in der gesamten Union untergraben werden können;

---

[1] Die Terminologie, mit der diese Phänomene benannt werden, ist nicht einheitlich: In einigen Mitgliedstaaten wird der Begriff „Rassismus gegen Muslime“ verwendet, in anderen Mitgliedstaaten „Hass gegen Muslime“ oder ähnliche Begriffe. Die beiden Begriffe können auch austauschbar verwendet werden. Der Wortlaut dieser Schlussfolgerungen sollte nicht als ein Standpunkt des Rates ausgelegt werden, welche Terminologie zu verwenden ist.

www.parlament.gv.at

w. **IN WÜRDIGUNG** der aktuellen Anstrengungen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Strategischen Rahmens der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (2020-2030), unter anderem durch nationale Rahmen unter Beteiligung von Vertretern von Roma-Gemeinschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft, und insbesondere durch das Engagement zur Bekämpfung von Antiziganismus als spezifische Form von Rassismus und Diskriminierung, und zur Verwirklichung der EU-Kernziele, die von der Kommission für 2030 festgelegt wurden;

x. **GESTÜTZT AUF** die Arbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats, insbesondere auf die allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 1 zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz vom 4. Oktober 1996, die überarbeitete allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 5 zur Vorbeugung und Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung gegenüber Muslimen, die am 16. März 2000 angenommen und am 8. Dezember 2021 überarbeitet wurde, die allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 9 zur Verhütung und Bekämpfung des Antisemitismus, die am 25. Juni 2004 angenommen und am 1. Juli 2021 überarbeitet wurde, und die allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 13 zur Bekämpfung von Antiziganismus und der Diskriminierung von Roma, die am 24. Juni 2011 angenommen und am 1. Dezember 2020 geändert wurde;

y. **GESTÜTZT AUF** die Arbeit des Ministerkomitees des Europarats, insbesondere auf die Empfehlung CM/Rec(2022)16 vom 20. Mai 2022 zur Bekämpfung von Hetze und die Empfehlung CM/Rec(2024)4 vom 7. Mai 2024 zur Bekämpfung von Hasskriminalität;

z. **GESTÜTZT AUF** die Resolution 79/174 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 17. Dezember 2024 zur Religions- und Glaubensfreiheit, in der alle Formen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder des Glaubens aufs Schärfste verurteilt werden;

www.parlament.gv.at

aa. **GESTÜTZT AUF** die Resolution 79/193 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 17. Dezember 2024, mit der die zweite Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Herkunft 2025-2034 ausgerufen wurde, unter Hinweis auf die Verpflichtungen im Rahmen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, in denen anerkannt wird, wie wichtig es ist, die nationalen Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, und auf die Forderungen in der Erklärung, in der die Teilnahme von Menschen afrikanischer Herkunft an allen politischen, zivilen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekten der Gesellschaft gefordert wird;

bb. GESTÜTZT AUF die Resolution 47/21 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 13. Juli 2021 zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Afrikanerinnen und Afrikanern und Menschen afrikanischer Abstammung vor übermäßiger Anwendung von Gewalt und anderen Menschenrechtsverletzungen durch Strafverfolgungsbeamte durch einen transformativen Wandel für Gerechtigkeit und Gleichheit und in der Erkenntnis, dass diskriminierende Profiling-Praktiken sich nachteilig auf den sozialen Zusammenhalt auswirken und zu Rassendiskriminierung führen können;

cc. **GESTÜTZT AUF** die Resolution 76/254 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 15. März 2022, in der der 15. März zum „Internationalen Tag zur Bekämpfung der Islamfeindlichkeit“ erklärt wurde;

dd. **GESTÜTZT AUF** die Resolution 76/250 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Januar 2022 zur Leugnung des Holocaust;

www.parlament.gv.at

ee. **IN ANERKENNUNG** der Tatsache, dass Rassismus ein Leben lang erlebt werden kann und dabei anhaltende Hindernisse angehäuft und geschaffen werden können, ein Phänomen, das gemeinhin als struktureller Rassismus bezeichnet wird, dessen Auswirkungen schädlicher sein können als vereinzelte Fälle von Rassendiskriminierung, da damit der Zugang zur Chancengleichheit verweigert wird und über Generationen hinweg fortbestehen kann, und dass solche Hindernisse verschärft werden können, wenn sich die rassische oder ethnische Herkunft mit anderen Merkmalen wie Geschlecht, Behinderung, Alter, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität überschneidet[2], wie von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ausführlich dokumentiert;

ff. **IN ANERKENNUNG** der entscheidenden Rolle von Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung von Rassismus und damit zusammenhängenden Formen von Hass und Diskriminierung, jedoch zutiefst besorgt über das Schrumpfen des zivilgesellschaftlichen Raums, unter anderem durch Desinformationskampagnen, Hetze im Internet, Kürzungen der Mittel, rechtliche Schikanen und physische Bedrohungen gegen Organisationen, Aktivisten und Menschenrechtsverteidiger, die sich gegen Rassismus einsetzen, und daher **IN WÜRDIGUNG** der Annahme der Strategie für die Zivilgesellschaft und **UNTER HINWEIS AUF** die Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“ – SLAPP-Klagen);

gg. **IN ANERKENNUNG** der Tatsache, dass Online-Plattformen und neue Technologien die rasche Verbreitung und Verstärkung von illegaler Hetze, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen diskriminierender Inhalte, einschließlich Rassismus gegen Schwarze, Rassismus gegen Asiaten, Hass gegen Muslime und Antiziganismus sowie Antisemitismus, erleichtern können, und dass algorithmische Systeme und generative künstliche Intelligenz gesellschaftliche Vorurteile schaffen, reproduzieren oder verstärken sowie zur Verbreitung schädlicher Online-Inhalte und gezielter Desinformationskampagnen beitragen können;

---

[2] Bei der Durchführung dieser Maßnahmen können die Gleichbehandlungsstellen besondere Benachteiligungssituationen berücksichtigen, die sich aus intersektionaler Diskriminierung ergeben, die als Diskriminierung aufgrund einer Kombination von Schutzgründen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1499 verstanden wird.

www.parlament.gv.at

hh. **IN ANERKENNUNG** der Tatsache, dass Rassismus zu konkreten, messbaren Ungleichheiten, auch in den Bereichen Beschäftigung, Wohnraum, Bildung, Gesundheitsversorgung und Teilhabe am öffentlichen Leben, führen kann, die durch sich überschneidende Formen der Diskriminierung noch verschärft werden können, und dass rassistische und ethnische Diskriminierung jüngsten Schätzungen der OECD zufolge die EU jedes Jahr bis zu 12,7 Mrd. EUR an verlorenem BIP kostet, was unterstreicht, dass die Bekämpfung von Rassismus nicht nur ein moralisches und rechtliches Gebot, sondern auch eine strategische Investition in den Wohlstand und den Zusammenhalt Europas ist;

ii. **IN WÜRDIGUNG** der Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), um vergleichbare Daten zu Erfahrungen mit Rassismus und ähnlichen Formen von Hass und Diskriminierung zu erheben;

jj. **IN DER BESORGTEN ERKENNTNIS**, dass Rassismus der Gesellschaft in vielerlei Hinsicht schadet und dazu führt, dass eine große Zahl von Menschen in Europa Diskriminierung ausgesetzt ist, was ihre Menschenwürde, ihre Entfaltungsmöglichkeiten, ihren Wohlstand, ihr Wohlergehen und häufig auch ihre persönliche Sicherheit beeinträchtigt;

kk. **IN DER BESORGTEN ERKENNTNIS**, dass die Zunahme des Hasses gegen Muslime, einschließlich der Angriffe auf muslimische Einzelpersonen und Räumlichkeiten, dazu geführt hat, dass viele Muslime in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz, im gesellschaftlichen Leben oder in der Bildung Bewältigungsmechanismen übernommen haben, um Stigmatisierung, Diskriminierung oder Anfeindungen zu vermeiden;

ll. **IN DER BESORGTEN ERKENNTNIS**, dass der erhebliche Anstieg des Antisemitismus, insbesondere nach den brutalen Terroranschlägen der Hamas und anderer terroristischer Gruppen gegen Israel vom 7. Oktober 2023, dem anschließenden Ausbruch des Kriegs im Gazastreifen und anderer Konflikte im Nahen Osten, das jüdische Leben in Europa schwer beeinträchtigt hat; Angriffe auf jüdische Räumlichkeiten und Einzelpersonen sowie Antisemitismus, von dem Menschen im Alltag betroffen sind, haben dazu geführt, dass viele jüdische Menschen ihre Identität in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz und in Bildungs- oder Hochschuleinrichtungen verbergen —

www.parlament.gv.at

1. **WEIST DARAUF HIN**, dass Rassismus mit den Grundprinzipien und den Werten, auf die sich die Union gründet, unvereinbar ist und den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Gleichberechtigung und die uneingeschränkte Teilhabe aller an der Gesellschaft untergräbt, und hebt hervor, dass koordinierte Anstrengungen erforderlich sind, in die die Organe und Einrichtungen der Union, die Mitgliedstaaten, regionale und lokale Gebietskörperschaften, Gleichbehandlungsstellen, die Sozialpartner, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft einbezogen werden müssen;

2. **BEKRÄFTIGT** seine Entschlossenheit, Rassismus umfassend und nachhaltig zu bekämpfen, auch indem die Bekämpfung des Rassismus in allen relevanten Politikbereichen der Union durchgängig berücksichtigt und ein regelmäßiger Austausch in den relevanten Ratsformationen und Arbeitsgruppen gefördert wird;

ersucht die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips,

I. Strategien für die Bekämpfung von Rassismus sowie Rahmen zur Förderung von Gleichberechtigung und Gleichbehandlung umzusetzen:

3. eine robuste Umsetzung der EU-Strategie gegen Rassismus (2026-2030) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Koordinator der Kommission, durch die Entwicklung von Partnerschaften und die Gewährleistung von ausreichender Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft sowie durch einen Beitrag zur durchgängigen Berücksichtigung von Zielsetzungen zur Bekämpfung von Rassismus in allen relevanten Politikbereichen – einschließlich Bildung, Beschäftigung, Wohnraum, Gesundheit, Sicherheit und Digitalisierung – **ZU FÖRDERN** und mit der Kommission regelmäßig Informationen über Fortschritte und Herausforderungen auszutauschen;

4. die laufende Umsetzung der Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens (2021-2030) in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Koordinator der Kommission **ZU FÖRDERN**, um für eine wirksame Umsetzung – auch der unterstützenden Maßnahmen zur Förderung jüdischen Lebens in der gesamten EU – zu sorgen;

www.parlament.gv.at

5. das Engagement für die aktuelle Arbeit zur Bekämpfung des Hasses gegen Muslime, der als eine Kombination aus Diskriminierung aufgrund der Religion und aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit in Erscheinung treten kann, **ZU BEKRÄFTIGEN** und dafür zu sorgen, dass mit horizontalen Maßnahmen zur Rassismusbekämpfung, die auf alle Formen von Rassismus anwendbar sind, auch der Hass gegen Muslime angegangen wird;

6. die Umsetzung nationaler strategischer Rahmen für die Roma im Einklang mit dem Strategischen Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (2020-2030) **ZU GEWÄHRLEISTEN** und dabei einen besonderen Schwerpunkt darauf zu legen, gegen Antiziganismus vorzugehen und konkrete Fortschritte in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung für Roma zu erzielen;

7. die wirksame Umsetzung des EU-Rechtsrahmes zur Bekämpfung von Diskriminierung **ZU GEWÄHRLEISTEN**, auch in Fällen von intersektionaler Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in Kombination mit anderen Diskriminierungsgründen, einschließlich des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters, der Religion oder Weltanschauung oder der sexuellen Ausrichtung, und Durchsetzungsmechanismen und Rechtsbehelfe in Bezug auf Rechte im Zusammenhang mit Beschäftigung, Sozialschutz, Gesundheitsversorgung, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum **ZU STÄRKEN**, um eine einheitliche Anwendung in der gesamten Union sicherzustellen;

8. Anstrengungen zur Gewährleistung sozioökonomischer Gleichberechtigung und Gleichbehandlung unter anderem durch Investitionen in sozioökonomische Inklusion **VORANZUBRINGEN**, und die Auswirkungen des strukturellen Rassismus beispielsweise in Bereichen wie Bildung, Beschäftigung, Zugang zu Dienstleistungen und Wohnraum anzugehen;

www.parlament.gv.at

II. gegen spezifische Formen des Rassismus und damit verbundene Formen von Hass und Diskriminierung vorzugehen und gezielte Maßnahmen auf nationaler Ebenen zu erarbeiten:

9. gezielte Maßnahmen gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung **ZU ENTWICKELN**, **UMZUSETZEN** oder **ZU VERLÄNGERN**, insbesondere nationale Aktionspläne, Programme und Strategien, und dabei zu gewährleisten, dass diese europäischen und internationalen Standards entsprechen, strukturellen Rassismus behandeln, einem intersektionalen Ansatz folgen sowie kontinuierlich überwacht und regelmäßig evaluiert werden; gegebenenfalls in ähnlicher Weise besondere strategische Ansätze zur Bekämpfung spezifischer Formen von Gewalt anzunehmen und die Ernennung nationaler Koordinatoren zu erwägen, um die Koordinierung, die Rechenschaftspflicht und die Einbeziehung der Interessenträger zu verstärken;

10. SICH BEWUSST ZU SEIN, dass verschiedene Formen von Rassismus und Diskriminierung sich in verschiedenen Ländern und Kontexten unterschiedlich darstellen und in unterschiedlichen Formen in Erscheinung treten können und dass jeder Mitgliedstaat selbst am besten in der Lage ist, entsprechend seinem nationalen Kontext Aktionspläne, Programme oder Strategien auf nationaler Ebene zu erarbeiten, um Rassismus und Diskriminierung innerhalb seiner Gesellschaft zu verhindern und zu bekämpfen;

11. ANZUERKENNEN, dass, wenngleich Antisemitismus und Rassismus einander überschneiden, da beide Phänomene die Gleichheit aller Menschen leugnen, sie sich doch in ihren Merkmalen unterscheiden und entschlossene politische Antworten erfordern, die ihren spezifischen Eigenschaften wie auch ihren Gemeinsamkeiten Rechnung tragen; **SICH ZU VERPFLICHTEN**, die Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens (2021-2030) weiterhin umzusetzen und durchzusetzen, da sie nach wie vor das wichtigste politische Dokument der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus darstellt. Im Einklang mit ihrem bisherigen Engagement werden die Kommission und die Mitgliedstaaten ermutigt, die rechtlich nicht bindende Arbeitsdefinition der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA) zu benutzen;

www.parlament.gv.at

12. die Bekämpfung des Antiziganismus – als eine spezifische Form von Rassismus und Diskriminierung – **ZU VERSTÄRKEN**, unter anderem indem sie die Nutzung der rechtlich nicht bindenden Arbeitsdefinition der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA) zur Schärfung des Bewusstseins fördern;

13. Rassismus gegen Schwarze als spezifische Form des Rassismus, die tief in historischen Vermächtnissen – unter anderem von Kolonialismus, Sklaverei und Migration – verwurzelt ist, **ZU BEHANDELN** und anzuerkennen, dass diese Form des Rassismus in nationalen Aktionsplänen, Programmen oder Strategien entsprechend dem jeweiligen nationalen Kontext sowie in Strategien auf EU-Ebene anhaltende Aufmerksamkeit erfordert;

14. **ANZUERKENNEN**, dass Hass gegen Muslime[3] eine spezifische Form der Diskriminierung darstellen kann, die sich gegen Muslime oder gegen Menschen, die als Muslime wahrgenommen werden, richtet und die Feindseligkeit und Vorurteile umfasst, die sich als eine Kombination aus Diskriminierung aufgrund der Religion und der Kultur sowie der ethnischen Zugehörigkeit äußern können, und dass diese Form der Diskriminierung in nationalen Aktionsplänen, Programmen oder Strategien sowie in Strategien auf EU-Ebene anhaltende Aufmerksamkeit erfordert;

III. Hetze, Hasskriminalität und Diskriminierung sowohl online als auch offline zu bekämpfen:

15. **WEITERHIN** die verbleibenden Lücken im EU-Rahmen in Bezug auf die Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität **ZU BEWERTEN** und dabei deren schwerwiegende Auswirkungen auf die Menschen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die demokratischen Werte in der gesamten EU zu berücksichtigen;

---

[3] Der Wortlaut dieser Schlussfolgerungen sollte nicht als ein Standpunkt des Rates ausgelegt werden, welche Terminologie zu verwenden ist, um Hass/Rassismus gegen Muslime zu benennen.

www.parlament.gv.at

16. **ANZUERKENNEN**, dass geopolitische Entwicklungen, gesellschaftliche Krisen und die zunehmende Nutzung neuer digitaler Technologien zu einem Anstieg des Rassismus und der damit zusammenhängenden Formen von Hass und Diskriminierung, illegaler Hetze und Hasskriminalität in der Union führen können, und **SICH ZU VERPFLICHTEN**, dafür zu sorgen, dass die nationalen Behörden in der Lage sind, rasch und wirksam auf derartige Entwicklungen zu reagieren, unter anderem durch Maßnahmen wie

- den Ausbau der Kapazitäten der Strafverfolgungs- und Justizbehörden zur Erkennung, Meldung, Ermittlung und Strafverfolgung von Hasskriminalität und illegaler Hetze, wobei auch deren Kapazitäten zur Wahrung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung – als grundlegendes Element einer demokratischen Gesellschaft – gestärkt werden müssen;

- die Bereitstellung, sofern angemessen und unbeschadet der Unabhängigkeit der Justizbehörden und der Unterschiede in der Organisation der Justiz in der gesamten Union, gezielter Ausbildungsmaßnahmen für Personal von Strafverfolgungsbehörden, Akteure im Bereich der Justiz sowie für Beamte zur Erkennung und Bekämpfung rassistischer Vorurteile, diskriminierender Profiling-Praktiken sowie von Hasskriminalität;

- Gewährleistung, dass Opfer wirksamen Anspruch auf Information, Schutz, Unterstützung und Zugang zur Justiz haben;

17. Opfer und Zeugen aller Vorfälle von Rassismus und damit verbundenen Formen von Hass und Diskriminierung **ZU ERMUTIGEN**, diese Vorfälle zu melden, und zu prüfen, wie die Systeme für die Einreichung von Beschwerden **VERBESSERT** werden können – unter anderem durch die entsprechende Nutzung alternativer Meldemechanismen, beispielsweise Online-Meldeinstrumente, die auf Wunsch anonyme Beschwerden ermöglichen – und gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass Personen, die Beschwerden einreichen, während des gesamten Prozesses Unterstützung erhalten;

www.parlament.gv.at

18. Mechanismen für Strafverfolgungsbehörden und die Zivilgesellschaft sowie für Organisationen zur Opferunterstützung **ZU STÄRKEN**, damit diese wenn möglich bei der Überwachung von Vorfällen von Rassismus und damit verbundenen Formen von Hass und Diskriminierung zusammenarbeiten können, um ein umfassenderes Gesamtbild solcher Vorfälle in den einzelnen Mitgliedstaaten zu erstellen, wobei die Unabhängigkeit der Organisationen der Zivilgesellschaft zu gewährleisten und zu schützen ist, und **DAGEGEN VORZUGEHEN**, dass eine erhebliche Zahl von Fällen rassistischer Diskriminierung sowie rassistischer Hasskriminalität und Hetze, einschließlich Online-Kriminalität und Hetze im Internet, den relevanten Akteuren nicht gemeldet werden; hierfür muss mehr Vertrauen zwischen den betroffenen Gemeinschaften, den Strafverfolgungsbehörden und der öffentlichen Verwaltung geschaffen werden;

19. die Sicherheit von Personen, die ethnischen oder religiösen Minderheiten angehören, einschließlich der Sicherheit von Orten, die für diese Minderheiten von kultureller Bedeutung sind, sowie ihrer Gebets- und Gedenkstätten **ZU GEWÄHRLEISTEN** und geeignete Schutzmaßnahmen für religiöse oder kulturelle Versammlungen, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein könnten, zu ergreifen;

20. die vollständige Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Dienste in Bezug auf die Minderung systemischer Risiken im Zusammenhang mit illegaler Hetze im Internet und dem Recht auf Nichtdiskriminierung **ZU GEWÄHRLEISTEN** und zu einer kontinuierlichen und substanziellen Beteiligung von Online-Plattformen und sonstigen Anbietern von Vermittlungsdiensten am Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet+ **ZU ERMUTIGEN**;

21. Organisationen der Zivilgesellschaft und sonstige Einrichtungen nachhaltig **ZU ERMUTIGEN** und sie dabei **ZU UNTERSTÜTZEN**, sich um die Anerkennung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach dem Gesetz über digitale Dienste zu bemühen und diesen Status zu nutzen, um dafür zu sorgen, dass Maßnahmen gegen illegale rassistische oder diskriminierende Online-Inhalte rascher und zuverlässiger auf konsequente Weise erfolgen können, wobei Organisationen der Zivilgesellschaft zudem vor strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1069 geschützt werden sollten;

22. sowohl die Risiken als auch die Vorteile neuer und aufkommender Technologien wie generativer und agentischer künstlicher Intelligenz **ANZUERKENNEN** und **SCHRITTE ZU UNTERNEHMEN**, um algorithmische Diskriminierung, algorithmische rassistische Voreingenommenheit und die Verstärkung illegaler Hetze im Internet während des gesamten Lebenszyklus und der Wertschöpfungskette solcher Technologien im Einklang mit der Verordnung über künstliche Intelligenz und anderem anwendbaren Unionsrecht, einschließlich Unionsrecht zum Diskriminierungsverbot, zu verhindern und dagegen vorzugehen; dabei sollten günstige Rechtsvorschriften für Opfer für den Nachweis von algorithmischer Diskriminierung sichergestellt werden, technische Prüfungen algorithmischer Systeme auf Voreingenommenheit und Diskriminierung durchgeführt werden und wirksame Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Marktüberwachungsbehörden und Einrichtungen zur Förderung der Grundrechte geschaffen werden;

23. **ZU GEWÄHRLEISTEN**, dass Opfer illegaler Hetze im Internet im Einklang mit der überarbeiteten Opferschutzrichtlinie Zugang zu wirksamen Meldemechanismen, Rechtsbehelfen und Unterstützungsdiensten haben und dass die nationalen Behörden ausgebildet und ausgestattet sind, um Online-Hasskriminalität wirksam zu untersuchen und zu verfolgen;

IV. hochwertige Daten zu erheben:

24. Möglichkeiten zu **PRÜFEN**, wie die Erfassung, die Qualität und die Vergleichbarkeit von Daten zur Gleichberechtigung und Gleichbehandlung auf nationaler Ebene im Einklang mit anwendbaren nationalen Rahmen verbessert werden können, wobei diese auch nach Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Alter, einer Behinderung und dem sozioökonomischen Status aufgeschlüsselte Daten umfassen könnten; hierbei sind die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in vollem Umfang einzuhalten und der Grundsatz der freien Selbstidentifikation zu achten; zur Entwicklung gemeinsamer methodischer Rahmen in Zusammenarbeit mit der Kommission, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und Eurostat **ZU ERMUTIGEN**, um einen sinnvollen länderübergreifenden Vergleich und eine evidenzbasierte Politikgestaltung unter uneingeschränkter Achtung der Gegebenheiten und Bedürfnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten zu ermöglichen;

www.parlament.gv.at

V. Bildung, Sensibilisierung und Prävention zu fördern:

25. ihre Bevölkerung für die Vorteile und den Reichtum der Vielfalt der Menschen in der EU, für das Recht, nicht aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft diskriminiert zu werden, für die Rechtsbehelfe, die Opfern von Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft zur Verfügung stehen, sowie für die verfügbaren Unterstützungsdienste, insbesondere Gleichbehandlungsstellen, für die Annahme der Strategie gegen Rassismus (2026-2030) sowie weiterer EU-Strategien und nationaler Strategien zur Bekämpfung des Rassismus in allen Formen **ZU SENSIBILISIEREN** – unter anderem durch nationale Sensibilisierungskampagnen; zudem den Dialog zwischen verschiedenen Gruppen zu **FÖRDERN** und zugleich unsere gemeinsame Identität als Europäerinnen und Europäer und unsere gemeinsamen Werte in der EU wie Demokratie, Freiheit und Menschenrechte hervorzuheben;

26. relevante internationale Tage, beispielsweise den Internationalen Tag der Vereinten Nationen für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung, und Gedenktage in Bezug auf die Geschichte des Kolonialismus und der Sklaverei **ZU BEGEHEN**;

27. Holocaust-Gedenken und die diesbezügliche Bildung **WEITERHIN ZU GEWÄHRLEISTEN** und die Leugnung, Verfälschung und Verharmlosung des Holocaust im Einklang mit der rechtlich nicht bindenden Arbeitsdefinition der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA) für die Leugnung und Verharmlosung des Holocaust proaktiv anzusprechen;

28. am gemeinsamen Projekt der Kommission mit der UNESCO **MITZUWIRKEN**, um die rassismuskritische Bildung im Einklang mit den Prioritäten des zweiten Zyklus des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus sowie mit der EU-Jugendstrategie zu stärken, wie in der EU-Strategie gegen Rassismus (2026-2030) dargelegt, und um gegen Rassismus in all seinen Formen in der Bildung und durch Bildung vorzugehen, indem unterschiedliche historische und aktuelle Perspektiven einbezogen werden, um Gewalt, Mobbing, Hetze, Falsch- und Desinformation und rassistische Diskriminierung zu verhindern, indem inklusive, auf Gleichberechtigung und Gleichbehandlung beruhende Lernumgebungen gefördert werden und historische Perspektiven wie beispielsweise die Kolonialgeschichte, der transatlantische Sklavenhandel und die Auswirkungen auf die indigene Bevölkerung als Kernelemente der rassismuskritischen Bildung in den Unterricht einbezogen werden;

www.parlament.gv.at

VI. demokratische Resilienz zu stärken:

29. ANZUERKENNEN, dass die Resilienz der europäischen Demokratien durch den Schutz unserer Grundwerte – unter anderem durch den Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte – gestärkt wird, dass die Werte der Union eine kritische Verteidigungslinie gegen ausländische Informationsmanipulation und Einmischung (FIMI) sowie gegen Desinformationskampagnen darstellen, die Rassismus, Diskriminierung und die Spaltung der Gesellschaft systematisch ausnutzen, und dass Maßnahmen zur Wahrung dieser Werte, unter anderem durch die Bekämpfung von Rassismus in jeder Form, eine integrale Dimension der umfassenderen Agenda der Union für demokratische Resilienz darstellen, wie im Europäischer Schutzschild für die Demokratie ausgeführt —

30. IN WÜRDIGUNG der Initiativen der Kommission und insbesondere

– der Annahme der ersten Strategie gegen Rassismus (2026-2030), aufbauend auf den Ergebnissen des EU-Aktionsplans gegen Rassismus (2020-2025);

– der Ernennung der Koordinatorin der Kommission für die Bekämpfung von Rassismus, der Ernennung der Koordinatorin der Kommission für die Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens und der Ernennung der Koordinatorin der Kommission für die Bekämpfung des Hasses gegen Muslime seit 2015, wobei deren jeweilige Mandate zur Kenntnis genommen und angemessene und gleichwertige Mittel gefordert wurden;

– der Entwicklung eines umfassenden Rechtsrahmens für Sicherheit, Rechenschaftspflicht und Transparenz im Internet in der gesamten Union im Wege des Gesetzes über digitale Dienste;

www.parlament.gv.at

– der anhaltenden finanziellen Unterstützung für Mitgliedstaaten für Projekte zur Wahrung der Vielfalt und der bürgerlichen Rechte, insbesondere durch das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) und das Folgeprogramm CERV+ im Rahmen des Programms AgoraEU, unbeschadet der laufenden Beratungen über den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen;

– der konzertierten Anstrengungen, starke Demokratien in der gesamten EU im Wege des Europäischen Schutzschilds für die Demokratie und der EU-Strategie für die Zivilgesellschaft zu stärken, zu schützen und zu fördern;

– der Schaffung eines harmonisierten Regelungsrahmens für KI-Systeme in der EU durch die schrittweise Durchführung der Verordnung über künstliche Intelligenz —

ERSUCHT die Kommission,

31. die Umsetzung der EU-Strategie gegen Rassismus (2026-2030) sowie der damit verbundenen Strategien der Union der Gleichheit[4] entsprechend den nationalen Gegebenheiten **WEITERHIN ZU UNTERSTÜTZEN**, indem Erwägungen der Rassismusbekämpfung und Nichtdiskriminierung durchgehend in relevante Kommissionsvorschläge und politische Initiativen einbezogen werden; dabei ist dafür zu sorgen, dass die politischen Maßnahmen der Kommission zur Bekämpfung von Rassismus und Hass gegen Muslime koordiniert und sich gegenseitig verstärkend umgesetzt und an die entsprechenden Gleichberechtigungs- und Gleichbehandlungsstrategien angeglichen werden, damit der intersektionale Ansatz, der der Strategie gegen Rassismus zugrunde liegt, vollständig seine Wirkung entfalten kann;

[4] Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter (2026-2030), Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen (2026-2030) Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2021-2030), Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (2020-2030).

www.parlament.gv.at

32. die Umsetzung der Union der Gleichheit, einschließlich der Strategie gegen Rassismus, umfassend, strukturiert, transparent und regelmäßig **ZU ÜBERWACHEN** und darüber **BERICHT ZU ERSTATTEN**, damit eine kontinuierliche Bewertung der erzielten Fortschritte unter anderem durch regelmäßige Fortschrittsberichte ermöglicht wird, wobei Daten- und rechtebasierte Analysen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), von Eurostat, nationalen Gleichbehandlungsstellen und der Zivilgesellschaft herangezogen werden sollten; weiterhin mit relevanten EU-Agenturen bei der Erhebung von Daten zur Gleichberechtigung und Gleichstellung auch im Rahmen eines intersektionalen Ansatzes zusammenzuarbeiten; dabei sollten Fortschritte bewertet, anhaltende Lücken festgestellt und notwendige Anpassungen empfohlen werden;

33. die Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung **WEITERHIN ZU ÜBERWACHEN**, insbesondere der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse und der Richtlinien über Standards für Gleichbehandlungsstellen, des Gesetzes über digitale Dienste, der Verordnung über künstliche Intelligenz und des Rahmenbeschlusses zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;

34. die Mitgliedstaaten dabei **ZU UNTERSTÜTZEN**, nationale Aktionspläne, Programme und Strategien zur Bekämpfung von Rassismus zu erarbeiten, insbesondere durch technische Hilfe, Maßnahmen des gemeinsamen Erkenntniserwerbs, die Erleichterung von Studienaufenthalten, die Veröffentlichung von Leitlinien und Handbüchern sowie durch die Erleichterung regelmäßiger Sitzungen der Expertengruppe für die nationale Umsetzung der Strategie gegen Rassismus;

35. die laufenden gemeinsamen Bemühungen zur Erarbeitung nicht verbindlicher Arbeitsdefinitionen für strukturellen Rassismus und Hass gegen Muslime **ZU UNTERSTÜTZEN** und **ZU ERLEICHTERN,** wobei bestehende Definitionen und die entsprechenden Arbeiten der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) vollständig zu berücksichtigen sind;

36. unbeschadet der laufenden Beratungen über den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen angemessene und gezielte finanzielle Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft und Gleichbehandlungsstellen **ZU GEWÄHRLEISTEN**; ferner das Forum der zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Bekämpfung von Rassismus und die Schaffung einer umfassenderen Plattform der Zivilgesellschaft im Einklang mit der EU-Strategie für die Zivilgesellschaft zu ermöglichen;

www.parlament.gv.at

37. die Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern, insbesondere jenen, die für die Bekämpfung von Rassismus und die Rechte indigener Völker[5] eintreten, sowie mit Gleichbehandlungsstellen und relevanten internationalen Organisationen **AUSZUBAUEN** und einen regelmäßigen thematischen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten und diesen Interessenträgern **ZU ERLEICHTERN**;

38. die Bemühungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und der Interessenträger um die Durchführung von Studien und Erhebungen, einschließlich der Erhebung quantitativer Daten zusätzlich zu qualitativer Forschung, **ZU UNTERSTÜTZEN**, um das Verständnis aller Formen von Rassismus und Diskriminierung zu verbessern;

39. ihre Verpflichtung zur Bekämpfung aller Formen von Rassismus und Diskriminierung sowie zur Wahrung der Grundrechte und der europäischen Werte **ZU VERSTÄRKEN**; und **ZU BEKRÄFTIGEN**, dass die Bekämpfung von Rassismus in all seinen Formen für die Europäische Union ein grundlegendes rechtliches und strategisches Gebot darstellt und dass eine echte Union der Gleichheit ein anhaltendes, ehrgeiziges und durch angemessene Mittel unterstütztes Handeln auf allen Governance-Ebenen erfordert.

---

[5] Die Rechte indigener Völker nach der Erklärung der VN über die Rechte der indigenen Völker und den internationalen Menschenrechtsnormen.

www.parlament.gv.at